

Satzung

„Golfclub Waldeck am Edersee e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein (Club) führt den Namen „Golfclub Waldeck am Edersee e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Korbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pacht einer Golfsportanlage sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vereinsvermögen der Stadt Waldeck für gemeinnützige und sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Hessischen Golfverband und beim Deutschen Golfverband. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passive Mitglieder
- e) Jugendliche Mitglieder

- Zu a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18 Lebensjahr soweit sie nicht gemäß c) Ehrenmitglieder sind.
- Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder Juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne spielberechtigt zu sein (Fördernde Mitglieder).
- Zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wurden.
- Zu d) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr aktiv Golf spielen, aber Mitglied bleiben möchten. (Sie erhalten keinen DGV-Ausweis).
- Zu e) Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren und in Ausbildung befindliche Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Zutritt für vereinsfreie Spieler

Zutritt zu der Golfanlage haben auch solche Spieler, die in keinem Verein Mitglied sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Spieler vor Spielantritt eine von einem Golftrainer ausgestellte Bescheinigung über ihre Platzreife vorlegen. Weiterhin sind den Spielern vor Spielantritt die Regeln für die Benutzung der Golfanlage Waldeck auszuhändigen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand kann mit der gleichen Mehrheit die Entscheidung über die Aufnahme (generell oder im Einzelfall) einen Aufnahmeausschuss übertragen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung und zwar mit ¾ Mehrheit der Stimmen verliehen.
3. Für eine beantragte Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, ist neben der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit der Golfplatz Waldeck GmbH, Voraussetzung.
4. Jedes Neumitglied erhält eine gültige Vereinsatzung.

5. Die jeweils gültige Vereinssatzung kann im Clubsekretariat und im Internet unter www.gc-waldeck.de eingesehen werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugs- bzw. im Abbuchungsverfahren.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Aufnahmegebühr, Bearbeitungsgebühr und Beiträge bei Sondervereinbarungen zwischen KG und Greenfeespielern werden vom Vorstand festgelegt.
4. Der aktuelle Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr können im Internet eingesehen, (www.gc-waldeck.de) oder im Büro der GmbH erfragt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehende Beschlüsse, insbesondere der Spiel-, Platz- und Haus-Ordnung, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann als Disziplinmaßnahme auch zeitlich beschränkte Nutzungseinschränkungen aussprechen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Das Stimmrecht der Minderjährigen wird durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen (eine Stimme).
5. Die juristischen Personen sowie die Körperschaften haben keine Stimme.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
- Zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zu Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Zu b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

b1) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen. Zu den satzungsgemäßen Beschlüssen gehören insbesondere die Spiel-, Platz- und Hausordnung oder sonstige vom Vorstand oder von einem Ausschuss mit Zustimmung des Vorstandes erlassene Anordnungen (generelle Anordnungen oder für den Einzelfall) im Interesse eines geregelten Vereinslebens. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere ein schwerer oder wiederholte einfache Verstöße gegen die – ggf. vom Vorstand festgelegte – Golf Etikette. In minder schweren Fällen soll dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung vorausgehen.

b2) Nichterfüllung der Beitrags- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf erneute Mitgliedschaft.

2. Überzahlte Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Jahr.
- d) die Erhebung von Umlagen und Festlegung deren Höhe.
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.
- g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden. (z.B. Aufnahme von Darlehen)

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse zur Abänderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied präsent sein. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist unzulässig.
5. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern die Versammlung nicht offene Abstimmung beantragt. Alle anderen Beschlüsse werden offen gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, geheime Abstimmung beschlossen wurde.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch Aushang an der Informationstafel bekanntzumachen und können im Clubsekretariat eingesehen werden.
7. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sofern 1/3 aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand eine solche unverzüglich einzuberufen unter Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte. Der Vorstand kann die Tagesordnung ergänzen.
9. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder elektronischer Medien) einzuladen sind.
10. Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Punkte enthalten
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge von Mitgliedern
11. Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt, wobei turnusmäßig jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielführer
 - f) dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf je 3 Jahre gewählt, beginnend mit dem Präsidenten. Für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder ist eine Blockwahl zulässig
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei ein Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nur beratende Funktionen wahrnehmen. Sollten Ausnahmeweise Beschlüsse für und mit Zustimmung des Vorstandes gefasst werden, sind diese zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Sitzungsprotokoll bekommen alle Ausschussmitglieder und der Vorstand zugeleitet.
5. Ausschüsse, ausgenommen der Spelausschuss, bestimmt keinen Vorsitzenden, sondern einen Sitzungsleiter.

§ 13

Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht angehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist, oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei, oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, soll der Vorsitzende des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.

Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ist zur Auflösung des Vereins erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Auf diese Festlegung ist in der einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Sie kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 15

Datenschutz

Für den Umgang der Mitglieder und Organe des Vereins werden verbindliche Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen. (Siehe Anlage 1)

§ 16

Salvatorisch Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Waldeck, den 04. März 2012

Anlage 1

Datenschutz

Auf der Grundlage des § 15 der Satzung beschließt der Vorstand folgende, für die Mitglieder und Organe des Vereins verbindliche Regelung zum Umgang der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

§ 1

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2

Beitritt und Austritt

1. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefon, Fax, Handy, E-Mail und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
2. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 3

Verwendung von Mitgliedsdaten

Zum Ablauf eines ordentlichen Spielbetriebes dürfen Meldelisten, Startlisten, Mitgliederlisten usw. am Schwarzen Brett veröffentlicht und Meldungen an den HGV, LSB, DGV und sonstige Listen herausgegeben werden.

§ 4

Nutzung des DGV-Intranet

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golfverbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliederrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.